

# **Gemeinde Schönfeld**

Landkreis Uckermark

## **Bebauungsplan**

**„Windfeld Schönfeld West“**

**- Vorentwurf -**

### Begründung zum Bebauungsplan

für das Gebiet auf einer Ackerfläche zwischen den Ortschaften Schönfeld, Damerow (Mecklenburg-Vorpommern) und Neuenfeld. Östlich und westlich der Autobahn A20 sowie südlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

Planersteller: 4initia GmbH  
Reinhardtstr. 29  
10117 Berlin

Anzahl der Seiten: 34



**Autor(-en):** Theresa Lösel  
Cilja Ferrari  
Christopher Hoffmann  
Oliver Nickel  
Katharina Lepp  
Mirko Siegmund

**Geprüft durch:** Mirko Siegmund  
Christopher Hoffmann

**Freigegeben durch:** Mirko Siegmund

Berlin, den 21.11.2024

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	5
Abbildungsverzeichnis .....	6
Tabellenverzeichnis .....	6
1 Rechtsgrundlagen .....	7
Bundesrecht .....	7
Landesrecht und Raumplanung .....	7
2 Einleitung .....	9
3 Ziel und Zweck des Bebauungsplans .....	9
3.1 Planungsanlass und -erfordernis .....	9
3.2 Planungsziele .....	9
3.3 Planungsalternativen .....	10
4 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich .....	11
5 Übergeordnete Planung .....	12
6 Aufstellungsverfahren .....	12
7 Planinhalte und Festsetzungen .....	13
7.1 Textliche Festsetzungen .....	13
7.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 BauNVO) .....	14
7.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO) & Überbaubare Grundstücksflächen .....	15
7.1.3 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO) .....	16
7.1.4 Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) .....	17
7.1.5 Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO) .....	18
7.1.6 Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) .....	19
7.2 Hinweise .....	20
8 Flächenbilanz .....	20
9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB) .....	21
10 Umweltverträglichkeit .....	21
11 Auswirkungen der Planung .....	21
11.1 Auswirkung auf ausgeübte Nutzung und Verkehr .....	21
11.2 Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB) .....	22
11.3 Erschließung .....	22
11.4 Baubeschränkungszone der BAB20 und der L252 .....	23
11.5 Brandschutz .....	23

11.6	Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	24
11.6.1	Lärm.....	26
11.6.2	Rotorschattenwurf .....	27
11.6.3	Infraschall .....	29
11.7	Bodendenkmale.....	30
12	Flurstücksübersicht des Geltungsbereichs .....	31

## Abkürzungsverzeichnis

AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz)
BbgFzG	Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz)
BbgWEAAbG	Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BNK	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
B-Plan	Bebauungsplan
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
OVG	Oberverwaltungsgericht
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VR WEN	Vorranggebiet Windenergie
VVBbgBO	Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung
VVTB	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
WEA	Windenergieanlage
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Festlegungskarte des Regionalplans Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" aus dem Beteiligungsverfahren Entwurf 2013 mit (Stand: März 2014).....	10
Abbildung 2: Übersichtsplan des Plangebiets .....	11

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Ergebnisse der entstehenden Schallimmissionen durch die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung inklusive der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Variante 2) .....	26
Tabelle 2: Ergebnisse Schattenwurfdauer verursacht durch die WEA am Standort Schönfeld-West an den jeweiligen IP (Variante 2) .....	27
Tabelle 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans gem. Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ der Gemeinde Schönfeld .....	31

# 1 Rechtsgrundlagen

## Bundesrecht

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist;
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist;
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist;
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts 1) 2) (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist;
- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)** vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist;
- **Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarf für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)** vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

## Landesrecht und Raumplanung

- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nummer 35, vom 13. Mai 2019;
- Sachlicher Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 16. August 2016 (Abl. 43/2016 vom 18.10.2016). Der Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ wurde vom OVG Berlin/Brandenburg aus formellen Gründen mit Urteil vom 2. März 2021 für unwirksam erklärt (OVG 10 A 2.17, 10 A 16.17 und 10 A 17.17);
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2022): Integrierter Regionalplan Uckermark Barnim – Entwurf 2022; Region Uckermark-Barnim (Landkreise Uckermark und Barnim); Stand: Beschluss der 38. Regionalversammlung am 22. Juni 2022;
- Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes – Brandenburgisches Flächenzielgesetz (BbgFzG) vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]);
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden – Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsflächengesetz (BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]) geändert worden ist;
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09]), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9]) geändert worden ist;
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Brandenburg vom 3. Mai 2023 (Abl./23, [Nr. 20], S.492)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), die zuletzt durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) Vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9) geändert wurde



## **2 Einleitung**

Die Klimaschutzziele der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg sehen die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien als eine zentrale Maßnahme zur Senkung klimaschädlicher Emissionen vor. Nach § 2 des Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) 2023 wird die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen, als besonders wichtig für das öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit angesehen. Bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen erneuerbare Energien bei den erforderlichen Schutzgüterabwägungen vorrangig berücksichtigt werden.

Zusätzlich hat die Bundesregierung umfassende Klima- und Energieziele bis 2050 festgelegt, um die Auswirkungen des Klimawandels zu mildern. Bereits 2016 wurde ein Klimaschutzplan bis 2050 erstellt und 2019 das Klimaschutzgesetz (KSG) verabschiedet. Das KSG wurde 2022 novelliert, wobei angestrebt wird, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 % und bis 2040 um 88 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Bis 2045 soll Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden, nach 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erzielt werden. Bis 2030 sollen erneuerbare Energien 80 % des Bruttostromverbrauchs ausmachen.

Im Einklang mit der Energiestrategie 2040 und dem Maßnahmenkatalog zum Klimaschutz des Landes Brandenburg ist der Ausbau erneuerbarer Energien ausdrücklich vorgesehen. Ziel ist es, bis 2030 einen Anteil von 40 % am Primärenergieverbrauch des Landes zu erreichen. Neben der verstärkten Nutzung von Biomasse und PV soll dieses Ziel insbesondere durch die Erweiterung der Windenergie erzielt werden.

## **3 Ziel und Zweck des Bebauungsplans**

### **3.1 Planungsanlass und -erfordernis**

Im Landkreis Uckermark in Brandenburg, auf dem Gebiet der Gemeinde Schönfeld soll die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien zukünftig weiter vorangetrieben werden. Dies soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB miteinander in Einklang bringen.

In der Regel darf ein Bebauungsplan (B-Plan) für Windenergieanlagen (WEA) den Vorgaben der Landesplanung gemäß der Anpassungspflicht nicht widersprechen (DVW-Merkblatt 6-2014 "Bebauungsplanung für Windkraftanlagen" mit letzter Überarbeitung im September 2016). Derzeit gibt es keinen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönfeld. Daher soll durch die Aufstellung eines B-Plans mit der Festlegung eines „Sondergebiets Windenergienutzung“ zeitnah baurechtliche Klarheit geschaffen werden.

### **3.2 Planungsziele**

Ziel der Planung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung von Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde für die Windenergie und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial und ökologisch gerechte Bodennutzung, die mit der Steuerung der Windenergienutzung in der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim im Einklang steht bzw. diese erweitert und konkretisiert. Der Integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim bestätigt diesen Ansatz: „Die Windenergiegebiete sind als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten

festgelegt. Sie besitzen keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. [...] Außerhalb der Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dann nach § 35 Abs. 2 BauGB.“ (Vgl. Integrierter Regionalplan Uckermark-

Barnim Satzung 2024, Kapitel 7 Erneuerbare Energien zu Z 7.1 Vorranggebiete Windenergienutzung)

Mit Hilfe der Festlegung von Sonstigen Sondergebieten mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und darin enthaltenen, konkret bestimmten und abgrenzbaren Flächen bzw. Baugrenzen, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA zulässig ist, wird das eingangs formulierte Ziel umgesetzt. Ziel der Planung ist es darüber hinaus die bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA, die innerhalb des Geltungsbereichs liegen, nicht zu behindern und Planungssicherheit zu schaffen.

### 3.3 Planungsalternativen

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt teilweise innerhalb des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VR WEN 20 Malchow (Satzung 2024). Entsprechend der nachfolgenden Abbildung war das Gebiet des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ fast vollständig als Eignungsgebiet Windenergienutzung im Entwurf 2013 des Regionalplans Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ enthalten.



Abbildung 1: Ausschnitt aus der Festlegungskarte des Regionalplans Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" aus dem Beteiligungsverfahren Entwurf 2013 mit (Stand: März 2014)

Grund für den teilweisen Flächenausschluss ggü. dem o.g. Entwurf ist das neu hinzugekommene Kriterium eines Mindestabstands von 2,5 km zwischen Vorranggebieten. Der Geltungsbereich des B-Plans ist aufgrund des Wegfalls der Ausschlusswirkung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Planungsregion und insbesondere unterer Berücksichtigung von § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich zulässig.

#### 4 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Bundeslandes Brandenburg, im Landkreis Uckermark, auf dem Gebiet der Gemeinde Schönfeld des Amts Brüssow. Durch das Plangebiet verlaufen die Bundesautobahn BAB20 und die Landesstraße L252, welche außerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs liegen bzw. in diesem ausgespart wurden und somit genaugenommen eine Dreiteilung des räumlichen Geltungsbereichs erzeugen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden von „dem“ räumlichen Geltungsbereich bzw. „dem“ Geltungsbereich gesprochen, wobei damit die drei Teile des Räumlichen Geltungsbereich gemeint sind. Der räumliche Geltungsbereich, liegt zwischen den Orten Damerow im Norden, Neuenfeld im Osten, Schönfeld im Süden und Göritz/Malchow im Westen. Für den Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wurde sich an den Flurstücksgrenzen orientiert. In der Planzeichnung des Vorentwurfs wurden mit informativem Charakter darüber hinaus zwei Teilgeltungsbereiche (Teilgeltungsbereich 1 und Teilgeltungsbereich 2) dargestellt, die künftigen Kompensationsmaßnahmenplanungen zur Verfügung gestellt werden können. Die dominierende Nutzungsform im Plangebiet ist die landwirtschaftliche Nutzung. Die Umgebung ist weiterhin durch kleinere Ortschaften sowie durch zahlreiche, zumeist temporär wasserführende Kleingewässer, die zum Teil umgebende Gehölzstrukturen aufweisen, geprägt. Auch größere, flächenhafte Feldgehölze, Röhrichte und Grünlandbrachen prägen das Gebiet. Kleinere Waldflächen, wie der Malchower Busch nördlich des Gebiets, sind verstreut vorhanden, in einem sonst sehr waldarmen Gebiet. Darüber hinaus wird das Plangebiet von mehreren Hochspannungs- und Höchstspannungsfreileitungen durchschnitten. Die Topografie des Gebiets ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungsform anthropogen überformt und insgesamt leicht hügelig. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen bereits WEA.

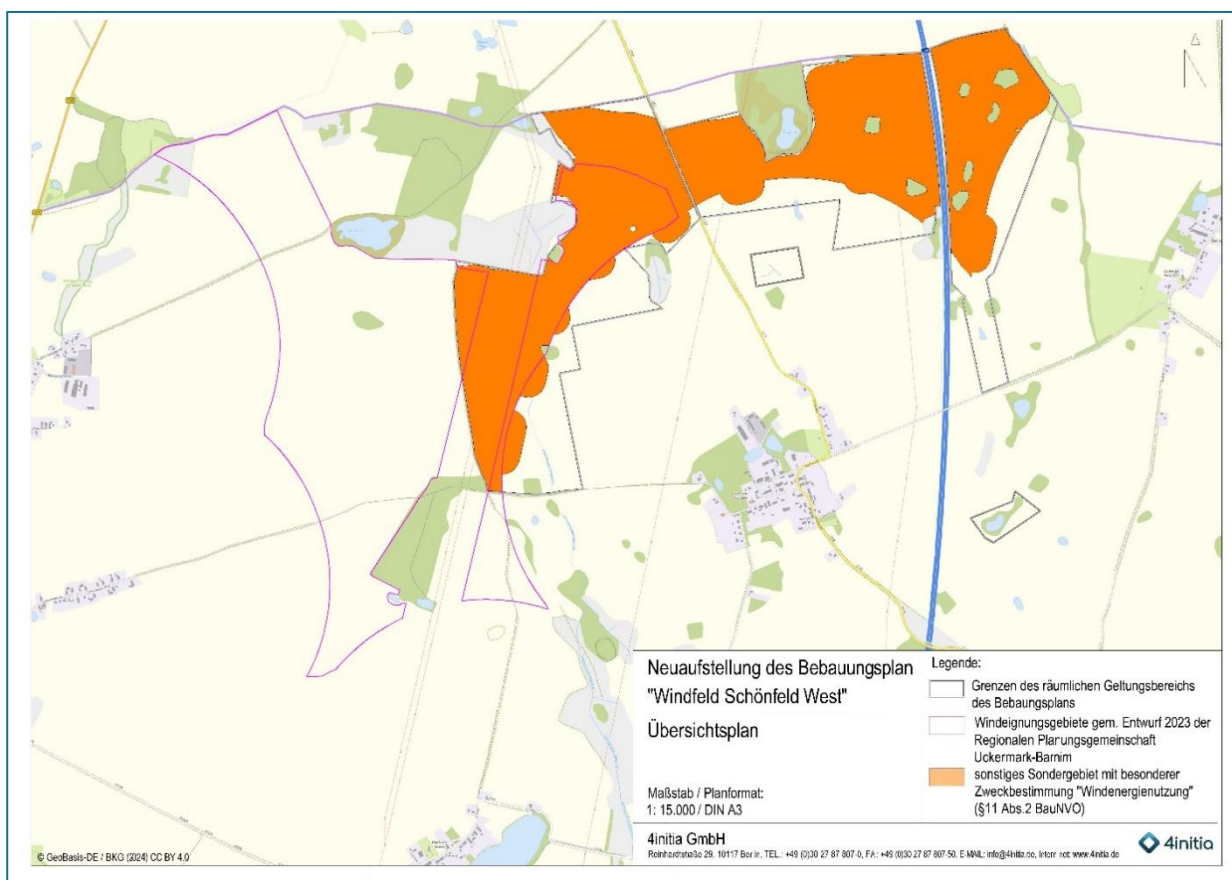


Abbildung 2: Übersichtsplan des Plangebiets

## **5 Übergeordnete Planung**

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg legt textlich in 8.1 als Grundsatz der Raumordnung fest, dass „Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase [...] eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden [soll]“. Außerdem hält er in 8.2 fest: „Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen“.

Mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ wurden die Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, grundlegend verändert. Bisher hatte die Regionalplanung in Brandenburg Eignungsgebiete definiert, außerhalb derer der Bau von WEA nicht erlaubt war. Nun verpflichtet der Bund die Länder – und damit auch die regionalen Planungsgemeinschaften – zur Festlegung von sogenannten „Vorranggebieten“. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Das Bundesbaugesetz (BauGB) privilegiert die Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35. Dies bedeutet, dass außerhalb von bebauten Gebieten, wie beispielsweise Wohnsiedlungen, grundsätzlich die Möglichkeit besteht, WEA zu errichten, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Um diese Entwicklung zu lenken, müssen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Bis 2027 müssen in Brandenburg mindestens 1,8 % der Regionalfläche und bis 2032 mindestens 2,2 % als solche Vorranggebiete festgelegt werden. Nur wenn diese Flächenziele erreicht werden, wird die allgemeine Privilegierung der Windenergie für die Region aufgehoben. Die Steuerung des Windenergieausbaus ist nur mit einem gültigen Regionalplan möglich. Anschließend können die Städte und Gemeinden entscheiden, ob sie im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zusätzliche Flächen als Windenergiegebiete ausweisen möchten.

Durch die Ungültigkeit des sachlichen Teilregionalplans Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung von 2016 und dem Wegfall des Moratoriums seit dem 16. November 2022 fand zum Zeitpunkt des Beginns der Erstellung des Vorentwurfs des Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“ keine räumliche Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene der Regionalplanung für die Region Uckermark-Barnim statt. Aus diesem Grund erarbeitete die Regionale Planungsgemeinschaft einen Regionalplan, der den neuen Bundes- und Landesvorgaben gerecht wird. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 42. Sitzung am 21. Mai 2024 die Satzung über den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen. Der Integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 42 am 23.10.2024 rechtskräftig. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg erfolgte zudem die Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes über das Erreichen des regionalen Teilflächenziels von mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche.

Die Gemeinde Schönfeld macht bei dieser Planung von § 249 Abs. 4 BauGB Gebrauch, indem die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegenstehen.

## **6 Aufstellungsverfahren**

Die Gemeindevertretung Schönfeld hat in ihrer Sitzung vom 06. Juni 2024 die Aufstellung des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte im „Sonderdruck 01/2024“ des Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark) am 20. Juni 2024. Ziel der Planung ist

die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO. Unabhängig davon, ob die Flächen im beschlossenen Regionalplan als Vorranggebiete zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des WindBG ausgewiesen sind, will die Gemeinde mit dem B-Plan die Errichtung von WEA innerhalb der geplanten Baugrenzen ermöglichen. Ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung, wie er auch in § 1 BbgWEAAbG vorgesehen ist, soll eingehalten werden. Gleichzeitig sind die vorhandenen Biotopstrukturen, Leitungstrassen und Straßen mit entsprechenden Abständen in der Planung zu berücksichtigen. Mit der Aufstellung des B-Plans soll darüber hinaus dafür Sorge getragen werden, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig im Gemeindegebiet kompensiert werden. Zur Sicherung der Planung wurde für das Gebiet (vgl. Kapitel 12, Tabelle 1 Flurstücksübersicht des Geltungsbereichs) eine Veränderungssperre erlassen.

Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre, die gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Veränderungssperre Teil der Satzung ist, wird gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönfeld im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung lag die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre (Maßstab 1:3.000, vom 18.09.2023) vom 01.07.2024 bis 16.07.2024 im Amt Brüssow zur Einsicht aus.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum B-Plan erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsplanunterlagen nach Ankündigung im Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark). Die Auslegung der Unterlagen ist mit Stand 19.11.2024 für den 06.01.2025 bis 31.01.2025 geplant.

## **7 Planinhalte und Festsetzungen**

Die Planzeichnung zum Vorentwurf des Bebauungsplan ist im Maßstab 1:5.000 abgebildet. Sie beinhaltet die textlichen Festsetzungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise zur Planung.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung werden die relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde als gesondertes Dokument erstellt.

Neben dem festgesetzten sonstigen Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ sind Hauptversorgungsleitungen, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Flächen für die Landwirtschaft sowie Bodendenkmale nachrichtlich übernommen.

In der Planzeichnung des Vorentwurfs wurden mit informativem Charakter zwei Teilgeltungsbereiche dargestellt, die künftigen Kompensationsmaßnahmenplanungen zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Baugrenzen festgesetzt, deren Anordnung im nachfolgenden Kapitel 7.1.3 begründet wird.

### **7.1 Textliche Festsetzungen**

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt begründet (die Formulierung der Festsetzung auf der Planzeichnung ist im Folgenden *kursiv* dargestellt):

### 7.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 BauNVO)

*In dem sonstigen Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der zum Betrieb (z. B. Trafostationen) bzw. zum Aufbau (z. B. Kran) erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Die Landwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht unmittelbar überbauten oder durch Wege in Anspruch genommenen Flächen zulässig.*

Für die Art der baulichen Nutzung werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sonstige Sondergebiete mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festgesetzt. Die Festsetzung begründet sich aus dem unter 3.2 formulierten Planungsziel. Zur fachgerechten Errichtung und dem Betrieb der WEA werden Nebenanlagen z. B. Trafostationen oder Kräne benötigt, deren Errichtung im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den WEA zulässig ist.

Die Grenzen des festgesetzten sonstigen Sondergebiets mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ basieren grundlegend auf den Kriterien des Regionalplans Uckermark-Barnim mit Ausnahme der Nichtanwendung des 2,5 km-Mindestabstands zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung. Durch die Nichtanwendung des 2,5 km Mindestabstands zwischen Vorranggebieten kann ein größerer Anteil der Gemeindefläche für die Windenergienutzung erschlossen werden.

Die wesentlichste Begrenzung des Sondergebiets erfolgt durch den von der Gemeinde Schönfeld vorgegeben, im Regionalplan Uckermark-Barnim enthaltenen und zudem durch das BbgWEAAbG festgesetzten Mindestabstand i.H.v. 1.000 m zur Wohnbebauung. Durch die Einhaltung des Siedlungsabstandes ergeben sich wesentliche Begrenzungen im Norden (Abstand zu Damerow), im Osten (Abstand zu Neuenfeld), im Süden (Abstand zu Schönfeld). Da sich der Mindestabstand zur Wohnbebauung auf die Entfernung zwischen Mitte des Mastfußes der WEA und Wohnbebauung bezieht, wurde das Sonstige Sondergebiet im direkt angrenzenden Bereich um die festgelegten Baugrenzen um die Fläche eines möglichen, Rotorüberflugs mit einem fiktiven Rotordurchmesser i.H.v. 180 m erweitert. Eine Unterschreitung des Mindestabstands i.H.v. 1.000 m zur Wohnbebauung ist weiterhin ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird das Sondergebiet durch die Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bzw. die Gemeindegrenze der Gemeinde Schönfeld im Norden, Nordosten und Westen begrenzt.

Weitere begrenzende Faktoren sind die Berücksichtigung vorhandener gesetzlich geschützter Biotop.

Im Detail basieren die Abgrenzungen des Sonstigen Sondergebiets mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ auf den nachfolgenden Kriterien:

- 1.000 m Mindestabstand zur Wohnbebauung zzgl. ggf. notwendiger Rotorüberflugsflächen
- Kriterien des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim mit Ausnahme des Kriteriums „Mindestabstand von 2,5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung“
  - Es erfolgt eine Unterschreitung des 2,5 km-Abstandes zu dem Vorranggebiet Windenergie „24 Neuenfeld“
- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG)
- Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg
- Gemeindegrenze zwischen Göritz und Schönfeld

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt neben der Errichtung und dem Betrieb zwischen den WEA zulässig. Die beiden Nutzungen schließen sich im Außenbereich nicht aus.

### **7.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO) & Überbaubare Grundstücksflächen**

*2.1 Die zulässige Grundfläche ergibt sich jeweils aus der Flächengröße der überbaubaren Grundstücksfläche.*

*2.2 Die überbaute Grundstücksfläche für eine Windenergieanlage inkl. Nebenanlagen beträgt max. 2.500 m<sup>2</sup>. Diese bezieht sich dabei auf die maximal dauerhaft versiegelte Fläche einer Windenergieanlage inkl. Nebenanlage.*

*2.3 Der Rotor muss innerhalb des sonstigen Sondergebiets mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ liegen, wird jedoch nicht auf die Grundfläche angerechnet, da er nach § 19 Abs. 2 BauNVO keine Überdeckung des Baugrundstücks darstellt.*

Die flächige Überbauung durch bauliche Anlagen umfasst bei WEA das Fundament, einschließlich des Turms, die Transformatorstation und die dauerhafte Kranstellfläche. Die überbaute Grundstücksfläche bezieht sich auf dauerhaft versiegelte Flächen einer WEA inklusive der Nebenanlagen. Die maximale Fläche der baulichen Nutzung bzw. die überbaute Grundstücksfläche wird auf max. 2.500 m<sup>2</sup> je WEA festgesetzt. Zum aktuellen Stand weist das größte Fundament einer WEA eine Fläche von ca. 665 m<sup>2</sup> bei einem Durchmesser von ca. 29,1 m auf. Die größte Kranstellfläche umfasst derzeit ca. 1.500 m<sup>2</sup>, die Transformatorstation benötigt ca. 20 m<sup>2</sup> Fläche. Zusammen ergibt dies eine Fläche von ca. 2.185 m<sup>2</sup>. Um eine ausreichende und dem Stand der Technik entsprechende Planung zu gewährleisten, wird eine maximale Grundstücksfläche von 2.500 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Das Fundament der Windenergieanlagen ist als Pfahlgründung, Fundamentkreuz oder Flachfundament auszubilden. Die Wahl des Fundamenttyps ist abhängig von der Untergrundbeschaffenheit. Die zulässige maximale Grundfläche ist entsprechend dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. BVerwG 4C 8.04) geregelt. Eine übermäßige Nutzung von Grundfläche ist zugunsten des Bodenschutzes zu vermeiden. Der Bodenschutz rechtfertigt es nicht, die Fläche, die vom Rotor überstrichen werden kann, bei der Ermittlung der Grundfläche einer WEA mitzurechnen, insbesondere, da der Boden durch den Rotor nicht versiegelt, sondern lediglich temporär überstrichen wird. Die vom Rotor überstrichenen Flächen beziehen sich auch laut 6.9.1.4 der Verwaltungsvorschrift der Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) nur auf die Berechnung der Abstandsflächen und sind auf die zulässige Grundfläche bzw. die überbaute Grundstücksfläche für eine WEA nicht anzurechnen.

Für den Bau und den Betrieb der WEA sind im Geltungsbereich weitere Flächennutzungen, wie Zuwegungen und sonstige Nebenflächen erforderlich.

Um einen möglichst großen Beitrag zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung gemäß § 2 EEG 2023 zu leisten, bleibt die Option, zur Errichtung der zur jeweiligen Zeit leistungsstärksten verfügbaren WEA am Standort, erhalten. Im B-Plan wird bewusst auf die Festlegung einer maximalen Höhe der WEA verzichtet, obwohl dies der Systematik der BauNVO für einen qualifizierten B-Plan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB widerspricht. Diese Systematik fordert gemäß § 21 Abs. 4 eine Höhenfestsetzung für höhere, eingeschossige Gebäude wie beispielsweise Raiffeisentürme oder andere Industrieanlagen. Der Verzicht auf die Höhenbegrenzung wird jedoch durch das WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert wurde, gerechtfertigt. Dieses Gesetz

definiert verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Bundesländer, die für den Ausbau der Windenergie an Land notwendig sind, um die Ziele und Ausbaupfade des EEG vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert wurde, zu erreichen. In § 4 WindBG werden „anrechenbare Flächen“ definiert. Gemäß § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Damit WEA in die Flächenbeitragswerte des Landes einfließen können, wird folglich auf eine Höhenfestsetzung verzichtet.

### **7.1.3 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)**

*3.1 Der Turm und das Fundament der Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.*

*3.2 Die Baugrenzen dürfen durch die Rotoren der Windenergieanlagen überschritten werden.*

*3.3 Erforderliche Nebenanlagen und Verkehrswege für die Windenergieanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.*

*3.4 Im Sinne des § 6 BbgBO wird die Projektionsfläche des Rotors unter Berücksichtigung der Exzentrizität als Abstandsfläche festgelegt.*

Als bauliche Anlagen gelten die festen Bestandteile der WEA, insbesondere Turm und Fundament. Diese müssen vollständig innerhalb der festgelegten Baugrenzen errichtet werden, die entsprechend bemessen wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass Anlagen dem Stand der Technik entsprechend gebaut werden können. Erforderliche Nebenanlagen und Verkehrswege für die WEA sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Festsetzungen zu den Baugrenzen dienen der Präzisierung der Möglichkeiten zur Errichtung von WEA und Nebenanlagen von WEA. Die Festlegung der Baugrenzen erfolgte anhand der folgenden Kriterien:

- Optimale Ausnutzung des Sonstigen Sondergebiets mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ möglichst unter Berücksichtigung der innerhalb des Geltungsbereichs bereits im Genehmigungsverfahren nach BImSchG befindlichen WEA basierend auf dem Datenbankauszug aus LIS-A mit Stand vom 01.07.2024
- 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung entsprechend Wunsch der Gemeinde und § 1 BbgWEAAbG
- Beachtung der Standsicherheit bzw. turbulenztechnischer Mindestabstände in Höhe von ca. 2-facher Rotordurchmesser zwischen den Mittelpunkten der Baugrenzen basierend auf der Annahme eines fiktiven Rotordurchmessers i. H. v. 180 m | *Hinweis: Es wurde ein fiktiver Rotordurchmesser gewählt um keinen der verfügbaren Anlagenhersteller zu bevorzugen bzw. zu benachteiligen und gleichzeitig zu gewährleisten, dass die derzeit gängigen, größten verfügbaren Onshore-Windenergieanlagen mit Rotordurchmessern i. H. v. 172 m – 175 m umsetzbar sind.*
- Anwendung von Mindestabstandsanforderungen und Anbauverbotszonen zu Straßen, Freileitungen und sonstigen Leitungen (Vgl. Kapitel 7.1.6 Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB))
- Ausschluss der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG) und Bodendenkmale | *Hinweis: Ein Rotorüberflug oberhalb dieser Gebiete ist grundsätzlich möglich und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen.*



Zur besseren Zuordnung der Baugrenzen wurden diese ihrer Lage entsprechend von West nach Ost nummeriert.

Die Abstandsfläche wird als Projektionsfläche des Rotors unter Berücksichtigung der Exzentrizität festgelegt. Weitere bzw. ergänzende Informationen können dem Kapitel „11.2 Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)“ entnommen werden.

#### **7.1.4 Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

##### *4.1 Schattenwurf*

*Im sonstigen Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abschaltautomatik) sicherzustellen, dass auf die betroffenen Wohnbebauungen die maximal mögliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.*

##### *4.2 Bedarfsgesteuerte Befeuern*

*Die Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zu betreiben.*

##### *4.3 Eisabwurf*

*Bei einem Abstand von weniger als  $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$  zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Vorkehrungen gegen Eisabwurf vorzusehen.*

Im B-Plan ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB die Ausführung einer Vorkehrung zum Schutz vor Schattenwurf zu benennen. Als Schattenwurf wird der sich bewegende Schlagschatten, der bei Sonnenschein von den Rotorblättern der WEA ausgeht, bezeichnet. Der Schattenwurf ist abhängig von den Wetterbedingungen, der Ausrichtung der Anlage infolge der Windrichtung und dem Sonnenstand sowie dem Betrieb der Anlage. Unterschieden wird zwischen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer, wobei steter Sonnenschein, eine ungünstige Windrichtung, drehende Rotoren und eine hindernisfreie Landschaft vorausgesetzt werden und der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer, in welcher der Schatten standortbezogen unter statistisch wahrscheinlichen Wetterbedingungen berechnet wird. Im Sondergebiet ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abschaltautomatik) sicherzustellen, dass auf die betroffenen Wohnbebauungen die maximal mögliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalenderjahr sowie von 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Zur Einschätzung der Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und darauf aufbauend zur Festlegung möglicher Baugrenzen wurde die „Gutachtliche Stellungnahme Schattenwurfprognose für den Windpark Schönfeld-West“ (2023-WND-SW-035-R1) der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 28.06.2024 aus einem laufenden Genehmigungsverfahren für geplante WEA herangezogen. In dieser Gutachtlichen Stellungnahme werden insgesamt zwei Varianten betrachtet, wobei Variante 2 bezogen auf den Schattenwurf als Worst-Case-Variante verstanden werden kann. In Summe werden in Variante 2 insgesamt 16 moderne WEA vom Typ V162-7.2 MW und V172-7.2 MW auf dem Gebiet der Gemeinde Schönfeld und somit eine WEA mehr als aktuell Baugrenzen (15) vorgesehen sind, betrachtet. Die Gutachtliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der schattenwurfbedingten Immissionsrichtwerte mit Hilfe der Ausrüstung einer Abschaltautomatik an den geplanten WEA garantiert werden kann. Weitere Angaben zur Schattenwurfprognose können dem Kapitel 11.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter entnommen werden.

Zur Vermeidung von nächtlichen Lichtemissionen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen sind alle WEA mit einer bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) auszustatten. Die BNK muss den Anforderungen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) in ihrer aktuellen Fassung, veröffentlicht in NfL I 143/07 entsprechen. Die Systemanforderungen für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von WEA ergeben sich aus Anhang 6 AVV LFH. Die Ausrüstung mit einer BNK von WEA an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ist darüber hinaus nach § 9 Abs. 8 EEG 2023 ab dem 01. Januar 2025 Pflicht.

Bauwerke nach § 14 Abs. 1 LuftVG stellen Luftfahrthindernisse dar. Für die Errichtung von WEA, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist daher eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich. Die Zustimmungs- bzw. Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse. Das bedeutet, dass auch die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind.

An Rotorblättern von WEA kommt es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis-, Reif- oder Schneeablagerungen. Es können Eisstärken erreicht werden, von denen beim Herabfallen oder Wegschleudern Gefahren für Personen und Sachen ausgehen. Grundsätzlich haben Betreiber von WEA bei entsprechenden Wetterlagen den Zustand der WEA zu überwachen. Beim Erkennen von Eisansatz ist die Anlage zu stoppen bzw. ein Wiederanlauf zu verhindern. Bei einem Abstand von weniger als 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu öffentlichen Verkehrsflächen ist laut der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Deutschen Institut für Bautechnik (DIN 1055-5) die Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen und ggf. Vorkehrungen gegen Eisabwurf vorzusehen. Größere Abstände gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Gebieten als ausreichend, um eine Gefährdung durch Eisabwurf auszuschließen.

Zur Einschätzung der Beeinträchtigungen durch Eisabwurf und Eisabfall im Geltungsbereich des B-Plans wurden Eisfallrisikogutachten laufender Genehmigungsverfahren für geplante WEA herangezogen. Die „Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Schönfeld-West“ (2023-WND-RB-554a-R1) kommt zudem Ergebnis, dass der kürzeste Abstand einer WEA zur Landstraße L252 ca. 120 m beträgt. Dies würde der Baugrenze Nr. 8 des B-Plans entsprechen. Es wird der Einsatz einer Parkposition bei erkanntem Eisansatz parallel zum Schutzobjekt Landesstraße L252 empfohlen.

#### **7.1.5 Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO)**

*5.1 Alle Zufahrten und Aufstellplätze sind als wassergebundene Decken herzustellen.*

*5.2 Für die Außenanstriche der Windenergieanlagen sind nicht glänzende bzw. reflektierende, helle, lichte Farbtöne zulässig.*

Alle Zufahrten und Aufstellplätze sind als wassergebundene Decken, die umgangssprachlich auch Schotterwege genannt werden, herzustellen.

Bei der Farbgebung ist ein einheitlicher, nicht reflektierender Spezialanstrich zulässig. Bei rotierenden Anlagenteilen kann es zu rhythmusartigen Reflexionen des Sonnenlichtes kommen, die durch den Spezialanstrich entscheidend verringert werden. Die Farbverwendung richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Als Spezialanstrich sind die RAL-Farben 9016 (verkehrsweiß), 2009 (verkehrsorange) bzw. alternativ 3020 (verkehrsrot), 9002 (grauweiß), 7038 (achatgrau) oder 7035 (lichtgrau) zu verwenden.

## **7.1.6 Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**

### *6.1 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen*

*Die Sicherheitsabstände zu Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen werden im Minimum auf einen Rotorradius plus spannungsabhängige Mindestabstände und einem Arbeitsraum für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage festgesetzt. Der spannungsabhängige Mindestabstand darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlagen nicht unterschritten werden.*

### *6.2 Abstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen*

*Zur OPAL-Gasleitung ist ein Schutzstreifen von 10 Metern Breite (Anlage mittig) einzuhalten. Zur EUGAL-Erdgasleitung (2 Stränge parallel nebeneinander) ist ein Schutzstreifen von 12 Metern Breite (Anlage mittig) einzuhalten. Zum LWL-Kabel (Anlage mittig) ist ein Schutzstreifen von einem Meter Breite einzuhalten.*

Durch den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans verlaufen oberirdische und unterirdische Versorgungsleitungen. Im Westen verlaufen zwei 110-kV-Freileitungen und im Osten eine 220-kV-Freileitung. Nach Rücksprache mit dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH wird die 220 kV-Freileitung aktuell zurückgebaut und durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung, welche westlich der Bundesautobahn BAB20 verlaufen wird und auch als „Uckermarkleitung“ bekannt ist, ersetzt. Diese Freileitungen erfordern Sicherheitsabstände zur Gewährleistung der Versorgung. Gemäß des Festlegungstextes und der Begründung zum Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim (Satzung 2024, S. 66) beträgt die Anbauverbotszone bei linienförmiger Infrastruktur mit einer Nennspannung von > 110 kV beidseitig der Trassenachse 30 m. Dieser Abstand wurde bei der Auswahl der Standorte für die einzelnen Baugrenzen berücksichtigt. Die Anbauverbotszone wird ab der äußeren Spitze des Rotorblatts gemessen.

Zwei unterirdische Gasversorgungsleitungen von der GASCADE Gastransport GmbH sowie eine der WINGAS GmbH/ SEFE Energy GmbH verlaufen im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans von Nord nach Süd, parallel zur BAB20, östlich von Schönfeld. WEA müssen zu den Versorgungsleitungen bestimmte Abstände einhalten, wobei der Mastfuß mindestens 35 m und das Fundament mindestens 10 m entfernt sein müssen. Die Erdungseinrichtungen der WEA müssen mindestens 2 m Abstand zur Versorgungsleitung haben und dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens liegen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich unzulässig. Bezüglich der Abstandsforderungen wird auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr.- Ing. Veenker GmbH, welches unter <https://www.veenker.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/> als Download zur Verfügung steht, verwiesen. Im Einzelfall kann es im Genehmigungsverfahren bei Vorliegen der konkreten Anlagenplanung zu Abweichungen der Abstände kommen.

Bevor mit Bauarbeiten begonnen wird, ist das beauftragte Bauunternehmen verpflichtet, sich beim zuständigen Versorgungsunternehmen über den aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren. Es muss sichergestellt werden, dass bestehende Leitungen im Plangebiet nicht beschädigt werden und notwendige Abstimmungen, etwa zu Abstandsanforderungen, mit den jeweiligen Leitungsträgern erfolgen. Diese Abstimmungen sind erforderlich, sobald der spätere Vorhabenträger eine genaue Standortplanung, einschließlich der Zuwegung und Kabelführung, vorgelegt hat.

Die Angaben der Abstände zu den unterirdischen Versorgungsleitungen, insbesondere die Angaben zu den einzuhaltenden Schutzstreifen, wurden im Rahmen einer Abfrage über das BIL-

Leitungsportal durch die GASCADE Gastransport GmbH kommuniziert und entsprechend festgelegt.

## 7.2 Hinweise

### 1. Ver- und Entsorgungsleitungen

*Vor Beginn der Bauausführungen ist das beauftragte Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleistungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen und eine Zustimmung einzuholen. Grundsätzlich müssen die Windenergieanlagen mindestens folgende lichte Abstände zu Gasleitungen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen der Windenergieanlagen müssen einen lichten Abstand von mind. 2 m zu der Leitung einhalten und dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens liegen.*

### 2. Luftfahrtrechtliche Zustimmung

*Für die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.*

### 3. Auflagen im Bereich der Bodendenkmale

*Die Erdeingriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. Alternativ können auch bauvorbereitende archäologische Sondierungsgrabungen durchgeführt werden. Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben. Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7(3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig verantwortlich.*

Die bisher dargestellten Hinweise basieren auf Erfahrungen vergangener Projekte und laufender Genehmigungsverfahren und werden insbesondere durch die eingehenden Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) eingehen werden, erweitert.

## 8 Flächenbilanz

<b>Flächenbezeichnung:</b>	<b>Fläche [ha]</b>
Sonstiges Sondergebiet "Windenergienutzung" [gesamt]	188
<b>Davon:</b>	
Sonstiges Sondergebiet "Windenergienutzung" [SO1 WIND]	87
Sonstiges Sondergebiet "Windenergienutzung" [SO2 WIND]	63
Sonstiges Sondergebiet "Windenergienutzung" [SO3 WIND]	38
Baugrenzen [gesamt]	128
Gesetzlich geschützte Biotope [Gesamt]	7
Flächen für Landwirtschaft [Gesamt]	65
Teilgeltungsbereiche	7
Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan	268

## **9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**

Durch das Fundament der WEA, die Montage-, Lager- und Kranstellfläche sowie die Zuwegung und im Sondergebiet wird in das Gefüge des Bodens und seine Funktionen eingegriffen. Eine wichtige Funktion – mithin die der Versickerung und Grundwasserneubildung – wird nur vernachlässigbar gering beeinträchtigt, da sämtliche Platz- und Wegeflächen im Geltungsbereich des B-Plans in wasserdurchlässiger Schotterbauweise als wassergebundene Decken (Vgl. 7.1.5) erstellt werden. Niederschlagswasser wird weder gefasst noch abgeleitet. Beim Betrieb der WEA fällt grundsätzlich kein Abwasser an. Das witterungsbedingte Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der Anlage und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses wird sichergestellt, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird.

## **10 Umweltverträglichkeit**

Nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen des BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 zu berücksichtigen. Um die Auswirkungen auf diese Belange zu bewerten, wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Diese Prüfung identifiziert und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und dokumentiert sie in einem Umweltbericht. Der Umweltbericht stellt gemäß § 2a BauGB einen eigenständigen Teil der Begründung dar und enthält eine allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ), die es Dritten ermöglicht, abzuschätzen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein könnten.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) wird in § 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg) geregelt. Diese Prüfungen werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Baugesetzbuches als Umweltprüfung durchgeführt, die gleichzeitig den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Die Planung bereitet einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, gemäß §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie §§ 14 ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG), wird in der Umweltprüfung bearbeitet und im Umweltbericht integriert. Es werden perspektivisch Maßnahmen entwickelt, um Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren und zu vermeiden, sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen.

## **11 Auswirkungen der Planung**

### **11.1 Auswirkung auf ausgeübte Nutzung und Verkehr**

Alle Flächen, auf denen keine baulichen Anlagen errichtet werden, stehen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Über alle benötigten Flächen sind seitens des Vorhabenträgers Pacht-, Kauf- und / oder Entschädigungsvereinbarungen mit den Eigentümern bzw. landwirtschaftlichen Nutzern abzuschließen.

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen des Verkehrs kommen, wobei der Transport von Bauteilen in der Regel zu Zeiten mit sehr geringem Verkehrsaufkommen geplant wird. Weder für das überörtliche noch das innerörtliche Verkehrsaufkommen sind im Betrieb der Anlage messbare Auswirkungen zu erwarten.

## 11.2 Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Abstandsflächen sind für die Belichtung, Belüftung und Besonnung, zum Brandschutz und zum nachbarschaftlichen Wohnfrieden bestimmt. Diese Schutzzwecke haben im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich weniger Gewichtung als im Innenbereich von Dörfern und Städten.

WEA sind keine Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BbgBO, sie gehören zu den Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 BbgBO. Sie dienen nicht dem Aufenthalt und Schutz von Menschen oder Tieren. Auf den angrenzenden Nachbarflurstücken der zu errichtenden WEA sind keine Gebäude vorhanden und auch keine zu erwarten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen. Daher ist eine Festlegung von Abstandsflächen von  $0,2 \times H$  gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO nicht notwendig. Bei der Errichtung von WEA werden hohe Anforderungen an den Brandschutz eingehalten. Abstandsflächen dienen auch zum Schutz vor Übergreifen des Feuers auf andere (Wohn-) Gebäude. Da im Außenbereich eine Wohnbebauung unzulässig ist, wird eine Abstandsfläche zu Brandschutzzwecken nicht notwendig. Untereinander müssen WEA zur Standsicherung Mindestabstände einhalten, die  $0,2 \times H$  weit überschreiten. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Nutzungskonflikte. Die Land- und Forstwirtschaft auf den umliegenden Flächen ist weiterhin ohne Einschränkung möglich. Für WEA werden besondere Eignungsgebiete im Außenbereich ausgewiesen. Aufgrund der baulichen Eigenart und Größe der Anlagen sowie den Anforderungen zwischen WEA, stehen nur begrenzt Baugrundstücke zur Verfügung.

Zur zielgerichteten Nutzung ist somit eine Abweichung nach § 67 BbgBO für die Reduzierung der Abstandsfläche gem. § 6 BbgBO auf die Projektionsfläche des Rotors unter Berücksichtigung der Exzentrizität einer WEA zulässig (Vgl. Textliche Festsetzung 3.4).

## 11.3 Erschließung

Die übergeordnete Erschließung des Geltungsbereichs des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ wird voraussichtlich von der Landesstraße L252 für die beiden Sonstigen Sondergebiete 1 & 2 mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ erfolgen. Die übergeordnete Erschließung des Geltungsbereichs des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ für das Sonstige Sondergebiet 3 mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ wird voraussichtlich über die öffentlich gewidmete Verbindungsstraße zwischen Neuenfeld und Schönfeld erfolgen. Die Fläche des Sondergebiets setzt sich aus vielen Flurstücken mit unterschiedlichen Eigentümern zusammen. Für die Erschließung können, abgehend von öffentlichen Straßen, auf ackerbaulich genutzten Flächen neue Wege angelegt werden. Dies wird die Überfahung dritter Grundstücke erfordern. Daher ist die Eintragung von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zugunsten der Vorhabenträger sowie der Ver- und Entsorger der WEA erforderlich. Konkrete Regelungen zur Erschließung werden vertraglich getroffen. Die neu anzulegenden Wege sollen ausschließlich für die landwirtschaftliche Nutzung und für Wartungsarbeiten zur Verfügung stehen.

Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Radien und Belastbarkeit, der durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) Brandenburg eingeführte Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen sowie frei und instandgehalten werden. Die Wege müssen so ausgebaut werden, dass sie eine Belastung durch die Befahrung von Bau- und Wartungsfahrzeuge für WEA aushalten als auch die Benutzung durch forst- bzw. landwirtschaftliche Fahrzeuge ermöglichen. Es soll wasserdurchlässiges Material (z. B. Sand, Schotter) genutzt werden, damit die Wege nach Beendigung der Baumaßnahmen der natürlichen Sukzession überlassen werden können. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird durch bessere

Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser sowie die Wiederanlage eines Vegetationsstandortes aufgrund des weitgehenden Verzichts auf versiegelte Flächen minimiert.

Erforderliche Einmündungsbereiche werden temporär angelegt und nach Bau der WEA zurück gebaut.

Parallel zu den Kranaufstellflächen der einzelnen WEA werden Vormontageflächen notwendig. Diese Flächen werden nach dem Turmaufbau nicht mehr benötigt und können deshalb zurückgebaut und wieder in den Ursprungszustand umgewandelt werden.

#### **11.4 Baubeschränkungszone der BAB20 und der L252**

Der § 9 Abs. 1 FStrG bestimmt ein absolutes Bauverbot für bestimmte Vorhaben (Anbauverbotszone). Vor allem nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG ist es verboten, Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern bei Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu errichten. Ferner spielt die Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG eine Rolle, nach dessen Nummer 1 in einem Bereich von bis zu 100 Metern bei Bundesautobahnen die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist.

Der § 24 Abs. 1 BbgStrG bestimmt ein absolutes Bauverbot für bestimmte Vorhaben (Anbauverbotszone). Vor allem nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgStrG ist es verboten außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen, Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Metern, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, und bauliche Anlagen jeder Art die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, zu errichten. Ferner spielt die Anbaubeschränkungszone nach § 24 Abs. 2 eine Rolle, nach dessen Nummer 1 in einem Bereich von bis zu 40 Metern längs der Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist, jedoch der Zustimmung der Straßenbaubehörde bedürfen.

Die Gemeinde Schönfeld wird die o.g. Anbauverbots- und Baubeschränkungszone (Fahrbahnrand der BAB 20 und der L252) nachrichtlich in ihre Planung übernehmen. Der Rotor muss außerhalb der Anbauverbotszonen liegen und der Turm der WEA muss außerhalb der Anbaubeschränkungszone der BAB 20 liegen.

Die weitergehenden Voraussetzungen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die WEA geprüft und geklärt.

#### **11.5 Brandschutz**

Dem Entstehen von Bränden wirken baulich-konstruktive, technische sowie organisatorische Maßnahmen in den WEA entgegen. Die dafür notwendigen baulichen und technischen Maßnahmen werden entsprechend der technischen Dokumentation des Anlagenherstellers umgesetzt. Außerdem weisen die größtenteils nichtbrennbaren bzw. schwerentflammbaren Bauteile kein erhöhtes Brandrisiko auf. Hinzu kommt, dass das Risiko der Brandausbreitung aufgrund der baulichen Konstruktion grundsätzlich auf das Maschinenhaus bzw. aufgrund der großen Entfernung der Anlagen zueinander ein Brand auf eine einzelne WEA begrenzt ist.

##### Baulicher Brandschutz und brennbare Komponenten

Die größtenteils nichtbrennbaren bzw. schwerentflammbaren Bauteile umfassen den Turm bzw. Elemente des Turms, Maschinenträger, Welle, Getriebe, Hydraulikaggregat, Bremse, Generator, Kupplung, Antriebe, etc. Das Fundament der WEA besteht aus Stahlbeton. Der Transformator ist im Maschinenhaus positioniert. Er ist hermetisch geschlossen, brandgeschützt ausgelegt und mit

schwer entflammbarer Isolierflüssigkeit gefüllt. Brennbare Komponenten sind die Rotorblätter und die Verkleidung des Maschinenhauses (glasfaserverstärkter Kunststoff), Elektrokabel und -kleinteile, Getriebe-, Transformator- und Hydrauliköl, Korrosionsschutzummantelung der Spannseile im Hybridturm, Schläuche und sonstige Kunststoffkleinteile sowie Akkumulatoren. Der Fluchtweg aus dem Maschinenhaus erfolgt über die Steigleiter in den Turm oder durch Abseilen aus dem Maschinenhaus über die Kranluke. Im Turmfußbereich und in der Gondel befindet sich ein Rettungs- und Evakuierungsplan. Beim Betreten der Anlage sind Abseil- und Rettungsgerät in ausreichender Zahl mitzuführen.

#### Organisatorische Maßnahmen bei Brandfall während des Betriebs

Soweit Personen bei der Brandentstehung zugegen sind, kann die Brandbekämpfung durch den sofortigen Einsatz von Handfeuerlöschern vorgenommen werden. Feuerlöscher sind i.d.R. im Turmfuß und im Maschinenhaus platziert. Kleinere Brände im Turmfuß können ggf. durch die örtliche Feuerwehr gelöscht werden. Größere Brände in der Gondel können hingegen nicht gelöscht werden. In diesen Fällen sichert die örtliche Feuerwehr die Brandstelle und überwacht das kontrollierte Abbrennen der WEA. Hierfür sind Zufahrten für Löschfahrzeuge vorhanden. Die örtliche Feuerwehr erhält einen Feuerwehreinsatzplan.

Eine ausreichende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten. Der Löschwasserbedarf für WEA sollte möglichst für die Dauer von zwei Stunden  $48 \text{ m}^3/\text{h}$  betragen (Gesamtbedarf:  $96 \text{ m}^3$ ). Benötigte Löschwasserentnahmestellen sollten im Abstand von  $1.000 \text{ m}$  (zzgl. Kipphöhe der WEA) zur geplanten Anlage vorhanden sein (STN Landkreis Uckermark – Brandschutz). Die erforderlichen, konkreten Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung sind im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nachzuweisen.

Im Rahmen des B-Plans entfällt für WEA in freier Landschaft ohne besonderes Gefahrenpotenzial die pauschale und verbindliche Vorgabe einer Löschwassermenge von  $48 \text{ m}^3/\text{h}$  über zwei Stunden (Gesamtbedarf:  $96 \text{ m}^3$ ) sowie die Anforderung, dass Löschwasserentnahmestellen im Abstand von  $1.000 \text{ m}$  zu geplanten Anlagen vorhanden sein müssen. Stattdessen ist sicherzustellen, dass ein individuell erstelltes und tragfähiges Brandschutzkonzept im Baugenehmigungsverfahren nach BImSchG vorgelegt wird, das die spezifischen Gegebenheiten und Risiken der jeweiligen WEA berücksichtigt. Grundlage hierfür ist ein Urteil des OVG BB 7. Senat vom 25.04.2024 (OVG 7 A 5/24). Wann das bauplanungsrechtliche Erschließungserfordernis gemäß § 35 Abs. 1 BauGB bzw. der bauordnungsrechtlich gebotene Brandschutz im Hinblick auf die Löschwasserversorgung als erfüllt angesehen werden kann, hängt regelmäßig von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Hierbei sind insbesondere die Beschaffenheit der näheren Umgebung sowie die örtliche Organisation und technische Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu berücksichtigen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. November 2022 - OVG 10 B 3/20 - juris Rn. 67 [zu § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB]). Als Orientierungshilfe können brandschutzfachliche Erkenntnisse, wie sie sich etwa aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 ergeben, herangezogen werden (vgl. z.B. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. November 2022 - OVG 10 B 3/20 - juris Rn. 67; OVG Magdeburg, Beschluss vom 11. Juli 2023 - 2 M 36/23 - juris Rn. 42; VGH Kassel, Beschluss vom 10. März 2022 - 9 B 1348/20 - juris Rn. 104; VGH München, Urteil vom 23. November 2021 - 22 B 20.1402 - juris Rn. 63).

#### **11.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Wie vorab beschrieben, werden die Belange des Umweltschutzes sowie die durch die Planung entstehenden Auswirkungen im Umweltbericht umfassend beschrieben und bewertet. Neben



dem Plangebiet selbst wird auch der umgebende Wirkraum berücksichtigt. Durch die Planung von WEA sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten. WEA haben insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild Auswirkungen, die über die reine Flächenbeanspruchung hinausgehen.

Das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wird durch kleine Ortslagen, eine Vielzahl von bestehenden WEA sowie Freileitungen geprägt. In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild entstehen Veränderungen im betroffenen Landschaftsraum und dessen Umgebung. Durch die Lage in einem zum Teil von der Regionalplanung ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergienutzung ist, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung liegt. Das Landschaftsbild ist bereits vorbelastet. Durch Maßnahmen, die über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Schönfeld und dem an der Umsetzung der Planung beteiligten Vorhabenträger geregelt werden, wird der nicht quantifizierbare Eingriff in das Landschaftsbild im weiteren Umfeld kompensiert.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch Flächeninanspruchnahme, Vollversiegelung (Fundament der Windenergieanlage) und Teilversiegelung (Zuwegung und Stellfläche) sowie Bodenab- und -auftrag gegeben. Durch geeignete Maßnahmen, die im Umweltbericht formuliert werden, können erhebliche Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Der Schutz der Biotope ist gesetzlich im § 30 BNatSchG geregelt. Mit § 18 BbgNatSchAG wurde der Schutz auf weitere Biotope erweitert. Danach sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, unzulässig. Die gesetzlich geschützten Biotope werden in den B-Plan nachrichtlich übernommen.

Bei der Ausweisung des Geltungsbereichs des B-Plans werden nationale und internationale Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht berücksichtigt, sodass eine ausreichende Entfernung besteht.

Beim Schutzgut Fauna sind insbesondere Fledermäuse und Vögel von entscheidender Bedeutung, was die Beeinträchtigungen durch WEA betrifft. Für den Teil des Geltungsbereichs des B-Plan innerhalb des Vorranggebiets Windenergie „Malchow“ (VR WEN 20) sind laut dem Umweltbericht zum Entwurf des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (2023) voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Prognosen zeigen, dass es keine signifikanten Beeinträchtigungen für gefährdete Fledermausarten mit hohem Kollisionsrisiko geben wird, da das Konfliktpotenzial räumlich und zeitlich eingegrenzt werden kann. Durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren lässt sich dieses Risiko deutlich reduzieren. Zudem wird erwartet, dass die Umweltauswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Landschaftsraums gering sein werden. Die Schutzgüter sind nur minimal betroffen, der Raum ist technisch geprägt und konfliktarm. Kumulierte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die Planfestlegung die bestehenden WEA berücksichtigt.

Neben den Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter ziehen WEA durch Schall, Schatten- und Eiswurf/Eisfall Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch nach sich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG müssen entsprechende Schallimmissionsprognosen, Schattenwurfanalysen sowie ggf. Eiswurf-/Eisfallrisikoprognosen erarbeitet werden und ggf. eine Ausrüstung mit entsprechender Abschaltautomatik vorgenommen werden (siehe Kapitel 7.7).

### 11.6.1 Lärm

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen können nach § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG auch Lärmimmissionen sein. Die Position der Baugrenzen im Geltungsbereich des B-Plans müssen daher so gewählt werden, dass für die umliegenden Wohnbebauung erheblich beeinträchtigende Immissionen an Lärm gemäß den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm (tags/nachts) vermieden werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist die Ausführung einer Vorkehrung zum Schutz vor Schallimmissionen zu benennen.

Zur Einschätzung der Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und darauf aufbauend zur Festlegung möglicher Baugrenzen wurde die „Gutachtliche Stellungnahme Schallimmissionsprognose für den Windpark Schönfeld-West“ (2023-WND-SL-035-R1)“ (2023-WND-SW-035-R1) der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 28.06.2024 aus einem laufenden Genehmigungsverfahren für geplante WEA herangezogen. In dieser Gutachtlichen Stellungnahme, die auf den Vorgaben der TA-Lärm, der DIN ISO 9613-2, modifiziert durch das so genannte Interimsverfahren, gemäß den aktuellen Empfehlungen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) basiert, werden insgesamt zwei Varianten betrachtet, wobei Variante 2 bezogen auf die Schallimmission an den relevanten Immissionsorten als Worst-Case-Variante verstanden werden kann. In Summe werden in Variante 2 insgesamt 16 moderne WEA vom Typ V162-7.2 MW und V172-7.2 MW auf dem Gebiet der Gemeinde Schönfeld und somit eine WEA mehr als aktuell im Vorentwurf des Bebauungsplanes Baugrenzen (15) vorgesehen sind, betrachtet. Insgesamt werden 192 bestehende, genehmigte sowie im Genehmigungsverfahren befindliche WEA und 16 bodennahe Schallquellen berücksichtigt. Die Gutachtliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte durch die Anwendung schallreduzierter Betriebsweisen im Nachtbetrieb der geplanten WEA garantiert werden kann.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose aufgeführt:

**Tabelle 1: Ergebnisse der entstehenden Schallimmissionen durch die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung inklusive der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Variante 2)**

Kennung	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	VB L <sub>r90,V</sub> [dB(A)]	ZB L <sub>r90,Z</sub> [dB(A)]	GB L <sub>r90,G</sub> [dB(A)]	GB [dB(A)]	ΔLr <sup>2</sup> [dB(A)]
I01	Schönfelder Weg 18, Göritz	45	43,0	24,2	43,0	43	2
I02	Siedlungsweg 7, Nieden	45	41,2	24,5	41,3	41	4
I03	Siedlungsstr. 8, Göritz	45	46,8	27,5	46,8	47	-2
I04	Malchow Damerower Weg 4a, Göritz	45	46,7	28,0	46,8	47	-2
I05	Schönfelder Weg 13, Göritz	45	46,3	27,8	46,4	46	-1
I06	Tornow 1, Göritz	45	46,4	26,0	46,5	47	-2
I07	Tornow 30, Göritz	45	46,7	25,7	46,8	47	-2
I08	Tornow 10, Göritz	45	46,5	28,8	46,6	47	-2
I09	Tornow 28, Göritz	45	46,4	28,7	46,5	47	-2
I10	Züsedomer Straße 20 / Dorfstraße 20, Damerow	45	47,6	33,3	47,8	48	-3
I11	Dorfstraße 22/A, Damerow	45	47,6	33,6	47,8	48	-3
I12	Dorfstraße 26, Damerow	45	47,5	33,8	47,7	48	-3
I13	Karlshof 1, Schönfeld	45	47,1	27,5	47,2	47	-2
I14	Dorfstraße 38, Damerow	45	47,6	34,4	47,8	48	-3
I15	Dorfstraße 65, Schönfeld	45	46,7	36,5	47,1	47	-2

Kennung	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	VB L <sub>r90,v</sub> [dB(A)]	ZB L <sub>r90,z</sub> [dB(A)]	GB L <sub>r90,g</sub> [dB(A)]	GB [dB(A)]	$\Delta L_r^2$ [dB(A)]
I16	Dorfstraße 76, Schönfeld	45	47,0	37,2	47,4	47	-2
I17	Dorfstraße 61, Schönfeld	45	45,3	32,8	45,5	46	-1
I18	Dorfstraße 86, Schönfeld	45	46,9	37,1	47,3	47	-2
I19	Dorfstraße 79, Schönfeld	45	45,4	35,1	45,8	46	-1
I20	Neuenfeld 6, Schönfeld	45	46,0	34,6	46,3	46	-1
I21	Neuenfeld 14, Schönfeld	45	46,3	35,3	46,6	47	-2
I22	Neuenfeld 31, Schönfeld	45	46,8	35,6	47,1	47	-2
I23	Neuenfeld 38, Schönfeld	45	47,3	35,5	47,6	48	-3
I24	Ringstraße 25, Züsedom	45	46,7	33,4	46,9	47	-2
I25	Ringstraße 21, Züsedom	45	47,5	33,0	47,7	48	-3
I26	Neuenfeld 44, Schönfeld	45	48,8	34,1	48,9	49	-4
I27	Neuenfeld 1, Schönfeld	45	45,5	32,6	45,7	46	-1
I28	Neuenfeld 7, Schönfeld	45	46,2	34,5	46,5	47	-2
I29	Neuenfeld 15, Schönfeld	45	46,7	34,6	47,0	47	-2
I30	Neuenfeld 48, Schönfeld	45	49,4	32,8	49,5	50	-5
I31	Neuenfeld 50, Schönfeld	45	49,6	32,5	49,7	50	-5
I32	Ringstraße 14, Züsedom	45	46,6	29,9	46,7	47	-2
I33	Ringstraße 15, Züsedom	45	49,0	30,9	49,1	49	-4
I34	Dorfstraße 17, Göritz	40	41,3	23,3	41,4	41	-1

### 11.6.2 Rotorschattenwurf

Die „Gutachtliche Stellungnahme Schattenwurfprognose für den Windpark Schönfeld-West“ (2023-WND-SW-035-R1) gelangt zu dem Ergebnis, dass sämtliche geplanten WEA zur sicheren Einhaltung der schattenwurfbedingten Immissionsrichtwerte mit einer Abschaltautomatik auszurüsten sind, die zu den relevanten Uhrzeiten bei Sonnenschein (direkte Sonnenstrahlung auf die horizontale Fläche > 120 W/m<sup>2</sup>) die entsprechenden WEA abstellt. Sie wird dann aktiv, wenn mehr als 30 Minuten Schattenwurf am Tag an einem Immissionspunkt auftreten. An den IP 01 bis 15, 24 bis 27, 29 bis 45 und 48 bis 61 führt bereits die vorhandene Vorbelastung zu einer Richtwertüberschreitung. An den IP 21 bis 27, 32 bis 44 und 46 bis 59 reicht allein die Zusatzbelastung für eine Überschreitung der Richtwerte aus. An den IP 17 bis 20 und 28 kommt es erst durch das gemeinsame Einwirken der Vor- und Zusatzbelastung zu einer Richtwertüberschreitung. Die Ergebnisse der Schattenwurfprognose werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle 2: Ergebnisse Schattenwurfdauer verursacht durch die WEA am Standort Schönfeld-West an den jeweiligen IP (Variante 2)**

Kennung IP	Immissionsort	Astronomisch max. möglich	
		h/a	h/d
01	Züsedomer Straße 20, Damerow	73:44	01:12
02	Züsedomer Straße 22a, Damerow	82:14	01:18
03	Züsedomer Straße 24, Damerow	82:22	01:19
04	Züsedomer Straße 26, Damerow	81:57	01:19
05	Züsedomer Straße 28, Damerow	84:35	01:20
06	Züsedomer Straße 36, Damerow	102:21	01:24
07	Züsedomer Straße 30, Damerow	108:54	01:27
08	Züsedomer Straße 38, Damerow	133:19	01:45
09	Züsedomer Straße 39, Damerow	147:33	02:00
10	Schulstraße 27, Damerow	56:41	00:44
11	Schulstraße 21, Damerow	50:49	00:44

Kennung IP	Immissionsort	Astronomisch max. möglich	
		h/a	h/d
12	Schulstraße 17, Damerow	43:09	00:31
13	Schulstraße 11, Damerow	51:05	00:29
14	Schulstraße 5, Damerow	56:52	00:34
15	Schulstraße 1, Damerow	46:57	00:35
16	Ringstraße 49, Züsedom	27:13	00:26
17	Ringstraße 47, Züsedom	43:38	00:38
18	Ringstraße 45, Züsedom	42:41	00:39
19	Ringstraße 43, Züsedom	44:40	00:40
20	Ringstraße 41, Züsedom	50:45	00:41
21	Ringstraße 39, Züsedom	70:10	01:01
22	Ringstraße 35, Züsedom	82:20	01:10
23	Ringstraße 31, Züsedom	108:58	01:25
24	Ringstraße 27, Züsedom	115:00	01:29
25	Ringstraße 25, Züsedom	119:40	01:29
26	Züsedomer Straße 20, Damerow	117:27	01:18
27	Kleinbahnweg 5, Züsedom	111:36	01:04
28	Kleinbahnweg 7, Züsedom	44:12	00:42
29	Ringstraße 14, Züsedom	58:00	00:44
30	Ringstraße 16, Züsedom	72:56	00:49
31	Ringstraße 18, Züsedom	87:55	00:51
32	Ringstraße 15, Züsedom	120:07	00:49
33	Neuenfeld 44, Neuenfeld	115:51	00:52
34	Neuenfeld 42, Neuenfeld	106:20	00:50
35	Neuenfeld 40, Neuenfeld	102:39	00:52
36	Neuenfeld 36, Neuenfeld	98:19	00:52
37	Neuenfeld 38, Neuenfeld	96:25	00:56
38	Neuenfeld 31, Neuenfeld	92:43	00:53
39	Neuenfeld 22, Neuenfeld	85:18	01:10
40	Neuenfeld 16, Neuenfeld	73:47	01:12
41	Neuenfeld 14, Neuenfeld	89:09	01:02
42	Neuenfeld 7, Neuenfeld	96:15	00:58
43	Neuenfeld 6, Neuenfeld	95:39	00:52
44	Neuenfeld 5, Neuenfeld	69:51	00:37
45	Neuenfeld 2, Neuenfeld	32:58	00:27
46	Neuenfeld 1, Neuenfeld	61:22	00:26
47	Dorfstraße 79, Schönfeld	64:19	00:27
48	Dorfstraße 81, Schönfeld	69:25	00:27
49	Dorfstraße 82, Schönfeld	74:58	00:28
50	Dorfstraße 83, Schönfeld	81:01	00:31
51	Dorfstraße 84, Schönfeld	99:38	00:35
52	Dorfstraße 86, Schönfeld	110:22	00:39
53	Dorfstraße 77, Schönfeld	120:05	00:43
54	Dorfstraße 76, Schönfeld	179:47	01:02
55	Dorfstraße 78, Schönfeld	105:51	00:45
56	Dorfstraße 71, Schönfeld	118:04	00:50
57	Dorfstraße 69, Schönfeld	123:51	00:53
58	Dorfstraße 67a, Schönfeld	131:37	00:55
59	Dorfstraße 65, Schönfeld	182:42	01:14
60	Schönfelder Weg 13, Göritz	162:22	01:05
61	Damerower Weg 4a, Malchow	177:11	00:56

Für die Errichtung und den Betrieb von WEA innerhalb der Baugrenzen muss ein Genehmigungsantrag nach BImSchG gestellt werden. In Bezug auf die Schattenwurf- und Schallimmissionen kann im Genehmigungsverfahren gegebenenfalls eine Auflage zur Nachweismessung der Einhaltung der Richtwerte erfolgen. Gleichzeitig erfolgt eine endgültige Aussage dazu, ob und welche WEA mit einer nächtlichen Leistungsreduzierung im schallreduzierten Modus zu betreiben sind.

### **11.6.3 Infraschall**

Als Infraschall werden die vom Ohr nicht mehr hörbaren Luftdruckschwankungen unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Sie entstehen durch langsam drehende Rotorseiten. Die typischen Frequenzen liegen im Bereich von 0,3 - 0,7 Hz, die Blattdurchgangsfrequenz für die üblichen 3-flügeligen Anlagen damit im Bereich von 1 – 2 Hz. Ursachen für Belästigungen sind hierbei in erster Linie auf die Anregung von Gegenständen zum Schwingen und damit verbundenem Sekundärschall zurückzuführen.

Gemäß Klug (DEWI Magazin Nr. 20, 02/2002) können zu möglichen Beeinträchtigungen des Menschen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen emittiert wird, zusammenfassend folgende Aussagen getroffen werden:

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet und dieser ist, entgegen früheren Annahmen, durchaus mit dem Ohr wahrnehmbar. Auch für Infraschall gelten die physikalischen Gesetze der Akustik und diese besagen, dass auch Infraschallpegel, wenn auch weniger stark als höherfrequenter Schall, mit der Entfernung zur Schallquelle abnehmen. Neben den natürlichen Infraschallquellen wie Windströmungen, Erdbeben, Wasserfällen oder Meeresbrandung gibt es eine Vielzahl technischer Infraschallquellen wie z. B. Heizungs- und Klimaanlage, Gasturbinen, Kompressoren, Bauwerke (Hochhäuser, Tunnel, Brücken) und Verkehrsmittel. Bei der von der Betreiber Projekt GmbH beauftragten, auf dem Testfeld des DEWI vom ITAP durchgeführten Infraschallmessung an einer 1,65 MW-Anlage des Typs Vestas V66 ergab sich z. B. bei einem Terzpegel von 10 Hz ein Schalldruckpegel in Höhe von 58 dB in einer Entfernung von 100 m zur Anlage. Die Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt bei dieser Terz nach DIN 45680 etwa bei 95 dB. Der Infraschallpegel liegt also schon im Nahbereich der Anlage um mehr als 30 dB unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Langjährige Untersuchungen (Ising et al. 1982) haben gezeigt, dass unhörbarer Infraschall als völlig harmlos einzustufen ist.

Es lassen sich also folgende Schlussfolgerungen ziehen: Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall.

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebenssicherheit) kommt in der 5. Überarbeiteten Auflage aus dem Jahr 2022 zum Thema „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ zu dem Fazit: „Zusammenfassend kann man sagen, dass mittlerweile viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. Sie konnten keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen finden. Das ist plausibel, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) liegen stets deutlich unterhalb der Hör-/Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen, auch nicht in Untersuchungen zum Infraschall per se.

Dennoch gebietet es die fachliche Sorgfalt, möglicherweise verbleibende Restrisiken auszuschließen. Daher plant das Umweltbundesamt vorsorglich ein Forschungsvorhaben.“

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg kam in der 11. aktualisierten Auflage aus dem Jahr 2024 zum Thema Windenergie und Infraschall zu folgenden Schlussfolgerungen:

„Infraschall und tieffrequente Geräusche sind alltäglicher Bestandteil unserer technischen und natürlichen Umwelt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist der von Windenergieanlagen hervorgerufene Infraschall gering. Bereits in 150 m Abstand liegt er deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen, in üblichen Abständen der Wohnbebauung entsprechend noch weiter darunter. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Gemeinsam mit den Gesundheitsbehörden kommen wir in Baden-Württemberg zu dem Schluss, dass nachteilige Auswirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten sind.“

Auch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen kommt in seinem Faktenpapier zum Thema Windenergie und Infraschall aus dem Jahr 2019 zu dem Schluss: „Nach derzeitigem Kenntnisstand konnte bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden.“

Diese Sachlage ist auch durch das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg vom 24.09.2001 (Az.: 1 MA 2466/01) sowie durch das Obergerverwaltungsgericht Münster vom 18.11.2002 (Az.: 7 A 2127/00) bestätigt. Es gibt bezüglich des Infraschalls bei Windenergieanlagen keine belastbaren und gesicherten Daten, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung belegen. „Unhörbarer Infraschall habe sich indes als für den Menschen bislang jedenfalls völlig harmlos erwiesen.“

Auch der Bayrische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 14. September 2009 – Vf.41-VI-08) geht davon aus, dass nach namhaften wissenschaftlichen Erkenntnissen die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallimmissionen nur unspezifische Reaktionen und keine Schäden auslösen. Laut der o.g. Entscheidung dürfen die Gerichte die Zumutbarkeit von Lärmbelastigungen anhand des Leitbildes eines durchschnittlich empfindlichen Betroffenen bestimmen. Das Urteil zeigt, dass die bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Bewertung von Infraschall nicht dazu führen, dass dieser Forschungsbedarf einer Genehmigung von Windenergieanlagen entgegensteht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) kam zu folgender Einschätzung: „Die Rechtsprechung geht vor diesem Hintergrund übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen.“

## **11.7 Bodendenkmale**

Bodendenkmale sind nach Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Im Geltungsbereich des B-Plans sind zwei flächig abgegrenzte Bodendenkmale bekannt, die im Landesdenkmalamt als ortsfeste Bodendenkmale unter den Nummern 141768 und 142286 registriert sind. Zwei weitere archäologische Fundstellen (Schönfeld, Fundplatz 17 und 25) sind noch nicht flächig abgegrenzt. Zudem ist ein oberirdisches Bodendenkmal „Schönfeld 07, bronzezeitliches Hügelgrab“ im Sinne des Gesetzes registriert. Die Lage der Bodendenkmale sind im B-Plan als nachrichtliche Übernahme verzeichnet.

Das bronzezeitliche Hügelgrab liegt innerhalb des Vorranggebiets Windenergie „Malchow“ (VR WEN 20). Unter Berücksichtigung des von der unteren Denkmalschutzbehörde geforderten Mindestabstands von 300 m zu obertägig sichtbaren Bodendenkmälern würde eine Fläche von bis zu 28,27 ha des VR WEN 20 für WEA nicht erlaubnisfähig und dementsprechend nicht genehmigungsfähig werden. In Folge einer pauschalen Nicht-Genehmigungsfähigkeit für WEA innerhalb dieser Flächen, würde eine Gefährdung der Umsetzung des WindBG 2023 bzw. der Erfüllung der regionalen Teilflächenziele des Landes Brandenburg (Art. 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes – BbgFzG) vom 2. März 2023 drohen. Um festzustellen, ob die im Denkmal verkörperten Werte durch die Errichtung und den Betrieb von WEA beeinträchtigt werden, berücksichtigt die Rechtsprechung die Erlebbarkeit des Denkmals und die daraus resultierende Erlebnisqualität (OVG Niedersachsen Az. 12 LC 54/15; VGH München Az. 22 B 12.174; OVG Lüneburg Az. 12 LB 170/11; OVG Münster Az. 8 A 96/12). Derzeit ist die Erlebbarkeit des bronzezeitlichen Hügelgrabs „Schönfeld 07“ nicht gegeben, da der Standort großflächig von Acker umgeben und somit für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Aufgrund der umliegenden Wegestruktur zwischen dem Denkmal und den nächsten öffentlichen bzw. zugänglichen Straßen und Wegen liegen mindestens 1.030 m im Osten zur Landstraße L252 bzw. mind. 1.000 m im Süden zur Dorfstraße. Durch das „Sondergebiet Wind“ könnte die Wahrnehmbarkeit verbessert bzw. überhaupt erst ermöglicht und für Besucher erlebbar gemacht werden. Hinzu kommt, dass der Standort bereits durch eine bestehende Freileitung im Westen vorbelastet ist, die ca. 150 m vom Denkmal entfernt ist. Die landschaftliche Umgebung ist somit bereits durch infrastrukturelle Maßnahmen beeinträchtigt.

Neben den bekannten Bodendenkmälern sind aufgrund sehr guter siedlungstopographischer Bedingungen weitere, bisher unbekannte Bodendenkmale mit großer Wahrscheinlichkeit vorhanden. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig.

## 12 Flurstücksübersicht des Geltungsbereichs

In der folgenden Tabelle sind die von der Planung betroffenen Flurstücke aufgelistet.

**Tabelle 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans gem. Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ der Gemeinde Schönfeld**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes			
Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen
Schönfeld	1	3	komplett
Schönfeld	1	4	komplett
Schönfeld	1	5	komplett
Schönfeld	1	6	komplett
Schönfeld	1	7	komplett
Schönfeld	1	8	komplett
Schönfeld	1	9	komplett
Schönfeld	1	10	komplett
Schönfeld	1	11	komplett
Schönfeld	1	12	komplett
Schönfeld	1	13	komplett
Schönfeld	1	17	teilweise

Geltungsbereich des Bebauungsplanes			
Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen
Schönfeld	1	38	komplett
Schönfeld	1	39	komplett
Schönfeld	1	40	komplett
Schönfeld	1	41	komplett
Schönfeld	1	42	komplett
Schönfeld	1	43	komplett
Schönfeld	1	44	komplett
Schönfeld	1	45	komplett
Schönfeld	1	46	komplett
Schönfeld	1	47	komplett
Schönfeld	1	109	teilweise
Schönfeld	1	116	teilweise
Schönfeld	1	117	teilweise
Schönfeld	2	1	komplett
Schönfeld	2	2	komplett
Schönfeld	2	33	teilweise
Schönfeld	2	35	komplett
Schönfeld	2	36	komplett
Schönfeld	2	37	komplett
Schönfeld	2	38	komplett
Schönfeld	2	39	komplett
Schönfeld	2	40	komplett
Schönfeld	2	41	komplett
Schönfeld	2	42	komplett
Schönfeld	2	43	komplett
Schönfeld	2	44	komplett
Schönfeld	2	45	komplett
Schönfeld	2	46	komplett
Schönfeld	2	47	komplett
Schönfeld	2	48	komplett
Schönfeld	2	49	komplett
Schönfeld	2	50	komplett
Schönfeld	2	51	komplett
Schönfeld	2	52	komplett
Schönfeld	2	53	komplett
Schönfeld	2	54	komplett
Schönfeld	2	55	komplett
Schönfeld	2	56	komplett
Schönfeld	2	57	komplett



Geltungsbereich des Bebauungsplanes			
Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen
Schönfeld	2	58	komplett
Schönfeld	2	59	komplett
Schönfeld	2	60	komplett
Schönfeld	2	61	komplett
Schönfeld	2	62	komplett
Schönfeld	2	63	komplett
Schönfeld	2	64	komplett
Schönfeld	2	65	komplett
Schönfeld	2	66	komplett
Schönfeld	2	67	komplett
Schönfeld	2	74	komplett
Schönfeld	2	116	komplett
Schönfeld	2	118	komplett
Schönfeld	3	5	komplett
Schönfeld	3	6	komplett
Schönfeld	3	7	komplett
Schönfeld	3	8	komplett
Schönfeld	3	9	komplett
Schönfeld	3	10	komplett
Schönfeld	3	11	komplett
Schönfeld	3	12	komplett
Schönfeld	3	13	komplett
Schönfeld	3	14	teilweise
Schönfeld	3	15	teilweise
Schönfeld	3	16	teilweise
Schönfeld	3	17	teilweise
Schönfeld	3	18	komplett
Schönfeld	3	19	teilweise
Schönfeld	3	20	teilweise
Schönfeld	3	32	komplett
Schönfeld	3	70	komplett
Schönfeld	3	72	komplett
Schönfeld	3	73	komplett
Schönfeld	3	75	komplett
Schönfeld	3	76	komplett
Schönfeld	3	78	komplett
Schönfeld	3	79	komplett
Schönfeld	3	81	komplett
Schönfeld	3	82	komplett

Geltungsbereich des Bebauungsplanes			
Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen
Schönfeld	3	84	komplett
Schönfeld	3	85	komplett
Schönfeld	3	87	komplett
Schönfeld	3	88	komplett
Schönfeld	3	90	komplett
Schönfeld	3	91	komplett
Schönfeld	3	92	komplett
Schönfeld	3	94	komplett
Schönfeld	3	95	komplett
Schönfeld	3	97	komplett
Schönfeld	3	98	komplett
Schönfeld	3	99	komplett
Schönfeld	3	100	komplett
Schönfeld	3	102	komplett
Schönfeld	3	103	komplett
Schönfeld	3	106	komplett
Schönfeld	3	107	komplett
Schönfeld	3	108	komplett
Schönfeld	3	109	komplett
Schönfeld	3	112	komplett
Schönfeld	3	117	teilweise
Schönfeld	3	118	teilweise
Schönfeld	3	121	teilweise
Schönfeld	3	128	komplett
Schönfeld	3	134	teilweise
Schönfeld	3	135	komplett
Schönfeld	3	142	teilweise
Schönfeld	2	69	teilweise (Teilgeltungsbereich 1)
Schönfeld	2	70	teilweise (Teilgeltungsbereich 1)
Schönfeld	4	93	teilweise (Teilgeltungsbereich 2)
Schönfeld	4	26	teilweise (Teilgeltungsbereich 2)
Schönfeld	4	25	teilweise (Teilgeltungsbereich 2)
Schönfeld	4	24	teilweise (Teilgeltungsbereich 2)
Schönfeld	4	23	teilweise (Teilgeltungsbereich 2)